Kreis Offenbach

Merkblatt über Masern

Stand: Juni 2025

Masern ist eine durch das Masernvirus hervorgerufene infektiöse Erkrankung des gesamten Organismus und gilt als eine der ansteckendsten Krankheiten. Sie verläuft typischerweise zweiphasig.

Krankheitsbild

In der Regel beträgt die Zeit von der Ansteckung bis zu den ersten Krankheitszeichen, dem sog. katarrhalischen Stadium, 8 bis 10 Tage und bis zum Auftreten des Hautausschlags (Exanthem) 14 Tage. Fieber kann erst später dazukommen.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt schon 5 Tage vor dem Auftreten des Hautausschlags und hält bis 4 Tage danach an. Unmittelbar vor Erscheinen des Exanthems ist sie am größten.

Die Erkrankung beginnt in der Regel mit Fieber, Schnupfen, Husten und einer Entzündung der Augenbindehaut. Weiterhin können „kalkspritzerartige“ weiße Flecken an der Mundschleimhaut (sog. Koplik-Flecken) auftreten (katarrhalisches Stadium). Am 3. bis 7. Tag entsteht ein Hautausschlag, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet.
Die Behandlung erfolgt je nach Krankheitssymptomen, da keine wirksame ursächliche Behandlung zur Verfügung steht.
Säuglinge und Kleinkinder sowie Erwachsene ab 20 Jahren, insbesondere mit Immunabwehr-Schwäche, haben ein höheres Risiko im Rahmen einer Masernerkrankung Komplikationen zu erleiden. Die häufigsten Komplikationen sind Mittelohrentzündungen, Durchfall und Lungenentzündungen. Eine besonders schwere Komplikation der Masern ist die Gehirnhautentzündung (ca. 1 von 1000 Erkrankten), die in 20-30% bleibende schwere Folgeschäden (geistige Behinderung, Lähmungen) hinterlässt und in 10-20 % tödlich ausgeht. Sehr selten kann auch nach mehreren Jahren noch eine Folgeerkrankung auftreten- die subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE), eine fortschreitende Erkrankung des Gehirns und Nervensystems, die immer tödlich verläuft.
Mit Einführung der Schutzimpfung ist das Krankheitsbild wesentlich seltener geworden, so dass die klinische Diagnose unzuverlässiger und schwieriger wird.
Daher sollte die Diagnose durch einen labordiagnostischen Nachweis gesichert werden.

Eine durchgemachte Masernerkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität.

Infektionsquellen und- wege

Die Erkrankung wird sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Das Virus befindet sich im Nasen- und Rachenraum des Erkrankten und kann durch winzige Sekretspuren beim Husten, Niesen oder Sprechen weiterverbreitet werden (Tröpfcheninfektion).

Maßnahmen zum Schutz vor Masern

Vorbeugung durch eine gut verträgliche 2-fache aktive Lebendimpfung in Kombination mit anderen als Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) bzw. mit der Windpocken (Varizellen)-Komponente (MMRV).

Hinweis
Gemäß Infektionsschutzgesetz sind Eltern oder andere Sorgeberechtigten verpflichtet Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kitas zu informieren, wenn ein dort betreutes Kind oder ein Haushaltsmitglied erkrankt ist bzw. ein entsprechender Verdacht besteht.

Kreis Offenbach
Fachdienst Gesundheit
Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach

Empfehlungen und Regelungen

Gemeinschaftseinrichtungen (wie Schulen oder Kitas)

Kinder und Personal dürfen bei Verdacht oder Erkrankung an Masern Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas, Horte, Tagespflege, Ferienlager u. ä.) nicht betreten. Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Masern aufgetreten ist.

► Der vorgenannte Personenkreis darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Einrichtung wieder besuchen.
► Erkrankte sind 5 Tage nach dem Auftreten des Hautausschlages i. d. R. nicht mehr ansteckend und können frühestens ab diesem Zeitpunkt in Gemeinschaftseinrichtungen wieder zugelassen werden.
Siehe: Infektionsschutzgesetz, § 34 Abs. 1 und 3

Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung ergeben sich Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenwirken mit der Leitung der Einrichtung und den beteiligten Ärzten. Betreute und Personal müssen ihren Impfschutz überprüfen lassen und sollten bei unvollständiger oder fehlender Impfung/Immunität entsprechend geimpft werden. Über den Ausschluss vom Besuch der Einrichtung bzw. die Wiederzulassung entscheidet das Gesundheitsamt.

Medizinische Einrichtungen

Mitarbeitende dürfen bei Verdacht oder Erkrankung an Masern in medizinischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Arztpraxen, Rettungsdienst u. ä.) nicht tätig werden. Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Masern aufgetreten ist. Sie müssen ihren Impfschutz bzw. ausreichende Immunität nachweisen.

► Die Tätigkeit darf erst mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder aufgenommen werden.

Weiterhin kann das Gesundheitsamt darüber entscheiden, ob im konkreten Einzelfall ggf. auch für andere Bereiche Tätigkeitsverbote gem. § 31 IfSG angeordnet werden müssen.

Impfung *

Geimpft werden sollten:

- Alle Kinder zweimalig (ab einem Alter von 11 Monaten).
- Ein Nachholen der Impfung kann grundsätzlich in jedem Lebensalter erfolgen und sollte bei allen nach 1970 geborenen Erwachsenen veranlasst werden, die nicht oder nur einmalig geimpft sind oder mit unklarem Impfstatus.
- Personen, die nach 1970 geboren sind und Tätigkeiten in medizinischen, pflegerischen oder betreuenden Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Praxis, Pflegeheim, Schule, Kindertagesstätte, Tagespflege), Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung (z.B. von Flüchtlingen und Asylbewerbern) und sonstigen Schulen ausüben, sollten insgesamt zwei Impfungen erhalten, wenn kein sicherer Immunschutz besteht.

► Nachweispflicht gemäß Masernschutzgesetz gilt für nach 1970 geborene Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und in o.g. Bereichen tätig sind oder in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §33 IFSG (wie Schulen oder Kitas) betreut werden.

- Es bestehen keine Sicherheitsbedenken gegen weitere Impfungen bei bestehender Immunität, z.B. Impfung bei unklarem Impfstatus

* Auszug aus den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO).

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Fachdienst 54 Gesundheit (Gesundheitsaufsicht)
Gottlieb-Daimler Straße 10
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 8180 63765 oder -62730
E-Mail: Gesundheitsaufsicht@kreis-offenbach.de